

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

I. Vertragsverhältnis

Vertragspartner werden jeweils die Unterzeichner des Mietvertrages. Sowohl Mieter als auch Fahrer haften gesamtschuldnerisch. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit, ausgenommen hiervon ist die telefonische Verlängerung der Mietdauer durch den Kunden. Der Kunde versichert durch seine Unterschrift, dass er keine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat und dass kein Insolvenzverfahren gegen ihn anhängig ist.

II. Mietpreis, Mietdauer, Zahlung

1. Mietpreis

Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag oder im ggf. dazugehörigen Anhang. Der vereinbarte Preis gilt nur bei vertragsgerechter Rückgabe des Fahrzeugs (s. III./8.). Die Einwegmiete ist zu entrichten, wenn das Fahrzeug an einem anderen Ort zurückgegeben wird. Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters.

2. Mietdauer

Die für die Berechnung maßgebliche Mietdauer beginnt mit dem Abfahrzeitpunkt und endet mit der Rückgabe des Fahrzeuges in der jeweiligen Filiale der Vermieterin.

3. Bei Versagen des Kilometerzählers hat der Mieter die Vermieterin sofort zu benachrichtigen. Bei vorstädtischer Beschädigung von Plomben und des Kilometerzählers sowie bei Nichtbenachrichtigung im Falle des Versagens des Kilometerzählers, ist die Vermieterin berechtigt, pro Miettag eine Fahrstrecke von 600 km zu berechnen, es sei denn, der Mieter weist eine geringere Kilometerleistung nach.

4. Zahlung

Bei Anmietung ist eine Kautionszahlung, zuzüglich zum Mietpreis fällig. Deren Höhe richtet sich nach dem Typ des Mietfahrzeuges und wird bei Vertragsabschluss auf der Vorderseite des Vertrages fixiert. Bei Unfallersatzwagenvermietung kann eine maximal 2monatige Stundung des Mietpreises erfolgen, sofern eine rechtsverbindlich unterzeichnete Mietwagenkostenübernahmebestätigung oder Sicherungsabtretungserklärung vorliegt. Der Mieter bleibt in jedem Falle zur Zahlung der gesamten Mietwagenkosten an die Vermieterin verpflichtet.

5. Im Falle von Verzug werden bankübliche Zinsen berechnet.

6. Die Aufrechnung von Aufrechnungs- und Rückbehaltungsrechten gegenüber der Forderung der Vermieterin ist ausgeschlossen.

III. Pflichten des Mieters

1. Obhutspflicht

Der Mieter erhält ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug, das sorgsam zu behandeln ist. Insbesondere sind technische Vorschriften und Betriebsanleitung zu beachten sowie die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Zur vorbezeichneten Sorgfalt gehört insbesondere die ständige Überwachung des Öl- und Wasserstandes und des Reifendrucks. Ein Verstoß gegen diese Bedingung lost volle Schadenersatzpflicht des Mieters bis zur Höhe des Zeitwertes des Wagens, zusätzlich Mietausfall aus, und zwar ohne Notwendigkeit des Nachweises der Vermietmöglichkeiten durch die Vermieterin. Diesbezüglich haftet der Mieter für das Verhalten des Fahrers wie für das eigene. Der Mieter haftet insbesondere für alle Schäden, die an dem gemieteten Fahrzeug und seiner Ausrüstung entstehen oder durch seinen Betrieb verursacht werden. Der Mieter haftet für Reifenschäden. Des weiteren haftet der Mieter für eine Wertminderung sowie für Nebenkosten bei einem Verkehrsunfall, die keine reinen Reparaturkosten sind. Der Mieter trägt die Beweislast dafür, dass ihn bzw. den berechtigten Fahrer kein Verschulden an dem am Kfz aufgetretenen Schaden trifft. Das Fahrzeug ist ordnungsgemäß zu verschließen.

2. Das Fahrzeug darf nur zu der vertraglich vereinbarten Art genutzt werden. Verboten sind die Verwendung zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, zu Testzwecken, Geländefahrten, gewerblicher Personenbeförderung oder zu rechtswidrigen Zwecken.

3. Einhalten der Verkehrsregeln

Der Mieter/Fahrer ist angehalten, alle Verkehrsregeln zu beachten und einzuhalten. Die Autovermietung ist verpflichtet, bei Regelverletzungen an Behörden Auskunft zu erteilen. Diese Mitteilungspflicht verursacht der Autovermietung erhebliche Aufwendungen, die dem Mieter, unabhängig von Höhe und Ursache des jeweiligen Vergehens oder der Ordnungswidrigkeit, mit einer Bearbeitungspauschale von 25,- € pro Vorgang berechnet wird.

4. In den Mietfahrzeugen besteht mit Rücksicht auf unsere nichtrauchenden Kunden Rauchverbot. Bei Zuwiderhandlung und / oder unverhältnismäßig starker Verschmutzung bei Fahrzeugrückgabe kann eine Komplettreinigung des Fahrzeugs in Rechnung gestellt werden. Das Mitführen von Haustieren ist genehmigungspflichtig.

5. Fahrten ins Ausland

Auslandsfahrten in ehemalige Ostblockländer und Krisengebiete, außer EU-Ländern sowie der Schweiz bedürfen der schriftlichen Zustimmung. Generell ist der Mieter bei Auslandsfahrten verpflichtet, einen gültigen Euroschutzbrief (z.B. vom ADAC) mitzuführen.

6. Führungsberechtigte

Fahrberechtigt sind ausschließlich Mieter und Fahrer. Ist der Mieter eine Gesellschaft, erweitert sich die Berechtigung auf Mitarbeiter der Gesellschaft mit entsprechend gültiger Fahrerlaubnis. Diese Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters. Weitere Fahrberechtigte müssen bei Vertragsabschluss ausdrücklich bekannt gegeben und namentlich im Vertrag festgehalten werden. Eine gültige Fahrerlaubnis ist auch hier Voraussetzung. Andernfalls haftet der Mieter für das Verhalten von eigenverantwortlich eingesetzten Fahrern wie für das eigene.

7. Verhalten bei Unfällen und sonstigen Schäden

- gilt auch bei Schäden ohne Beteiligung Dritter -
Bei jedem Schadenseintritt ist der Mieter verpflichtet:

- die Vermieterin unverzüglich telefonisch zu verständigen (Bereitschaftsdienst 7.00 Uhr – 22.00 Uhr) und dabei die weitere Verwendung des beschädigten Mietfahrzeuges abzustimmen.
- keine Abschlepp- und Reparaturdienste u.ä. zu beauftragen.
- alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, welche der Beweissicherung bezüglich des Unfallherganges dienen können und die Durchsetzung der Schadenersatzansprüche der Vermieterin gewährleisten. Dies umfasst unter anderem die Verpflichtung, den Unfall, ungeachtet seines Ausmaßes, unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle zu melden und aufnehmen zu lassen, bzw. Bestätigung darüber vorzulegen, dass die Polizei die Unfallaufnahme abgelehnt hat, die Namen der Unfallbeteiligten und die korrekten Kfz-Kennzeichen der Fahrzeuge einschließlich deren Haftpflichtversicherung und VS-Nummer festzuhalten, sowie Personen, die als Zeugen in Betracht kommen, mit Namen und Anschrift zu notieren. Der Mieter verpflichtet sich ferner, kein Schuldanerkenntnis (weder mündlich noch schriftlich) abzugeben und keinen Vergleichen, welche die Schadenersatzansprüche der Vermieterin zum Gegenstand haben, zuzustimmen. Der Mieter hat die Vermieterin umfassend über den Unfallhergang zu informieren und in der Vermietfiliale den Unfallbericht zu unterzeichnen.

8. Vereinbarte Rückgabe

Der Mieter verpflichtet sich, den Wagen mit sämtlichem Zubehör am vereinbarten Tag in demselben Zustand wie bei Übernahme an dem Ort der Anmietung vollgetankt zurückzugeben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, den Wagen auf Rechnung des Mieters vollzutanken. Die Kosten für Kraftstoffverbrauch während der Mietzeit gehen zu Lasten des Mieters. Die Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist der Vermieterin unverzüglich persönlich oder fernmündlich zu melden und von dieser genehmigen zu lassen und zwar spätestens 24 Stunden (bei 1-Tagesmieten 2 Stunden) vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Dann ist eine weitere angemessene Vorauszahlung zu leisten. Bei Versagen dieser Genehmigung ist das Fahrzeug zum festgelegten Vertragsende zurückzugeben.

Wird ein Fahrzeug außerhalb der Bürozeiten der Vermieterin (Mo.-Fr. 8.00-18.00 Uhr, samstags 9.00-12.00 Uhr) zurückgebracht, dürfen Schlüssel und Papiere aus Sicherheitsgründen nicht in den Hausbriefkasten eingeworfen werden. Die Vertragspartner vereinbaren entweder bei Vertragsabschluss bereits die entsprechenden Rückgabemodalitäten oder der Mieter informiert die Vermieterin über die Notdienstnummer.

Wird das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder am vereinbarten Ort zurückgegeben, ohne dass die Genehmigung zur Verlängerung eingeholt wurde, so hat der Mieter den vereinbarten Mietpreis sowie evtl. Sicherstellungs- und Rückholkosten bis zu dem Tage zu bezahlen, an dem der gemietete Wagen der Vermieterin wieder zur Verfügung steht. Bei verspäteter Rückgabe sind Vereinbarungen über Pauschal- oder Sondertarife hinfällig, in dem Fall hat der Mieter den normalen Tagespreis für alle Miettage zu zahlen. Wird der Rückgabezeitpunkt um mehr als 30 Minuten überschritten,

ist der Mieter unbeschadet einer weiteren Haftung verpflichtet, für den Zeitraum der Überschreitung eine Entschädigung zu zahlen, und zwar bei einer Überschreitung von 30 Minuten bis 6 Stunden eine Tagesmiete pro Tag. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass der Vermieterin kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Wird das Fahrzeug vor Ablauf der festgelegten Mietdauer abgegeben, so sind für die Resttage bis zum vereinbarten Rückgabetermin pro Tag eine Grundgebühr und pro Tag der entsprechende Tarif für 80 km zu entrichten.

Sonderfall:

Mietdauer bei Miets nach einem unverschuldeten Unfallschaden bis Ende der Reparatur bzw. der vom Gutachter festgelegten Reparaturzeit.

9. Verlust von Wagenpapieren, Werkzeugen, Zubehör, persönlichen Gegenständen gehen zu Lasten des Mieters. Wagenpapiere dürfen nicht im Fahrzeug aufbewahrt werden. Die Vermieterin ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Abgabe im Fahrzeug zurücklässt. Sie werden im Bedarfsfall für den Mieter kostenpflichtig entsorgt.

10. Die Vermieterin kann den Mietvertrag vorzeitig bzw. fristlos kündigen, wenn aus berechtigtem Interesse die Fortsetzung unzumutbar wird, insbesondere bei Bekanntwerden von falschen Angaben zur Person, zweifelhafter Bonität, schwerwiegender Unzuverlässigkeit und Verletzung vertraglicher Verpflichtungen. Daneben bleiben Schadenersatzansprüche der Vermieterin unberührt.

IV. Haftung des Mieters

1. Haftung des Mieters ohne zusätzliche Haftungsreduzierung

Der Mieter haftet für alle Schäden, die während der Mietzeit an dem gemieteten Fahrzeug und seiner Ausrüstung entstehen oder durch seinen Betrieb verursacht werden, es sei denn, er weist nach, dass ihn hieran kein Verschulden trifft. Bei Schäden am Mietfahrzeug haftet er für

- tatsächlich angefallene gemäß Sachverständigengutachten festgestellte Reparaturkosten bis zu der in der jeweils gültigen Preisliste festgelegten Höhe zuzüglich sämtlicher Nebenkosten. Diese Beschränkung auf den Reparaturkostenanteil entfällt und eine Haftung für die gesamten Reparaturkosten, zuzüglich sämtlicher Nebenkosten entsteht unter den Bedingungen des Abschnittes IV/3;
- Bergungs- und Rückführungskosten;
- Sachverständigenkosten;
- technische und merkantile Wertminderung;
- Mietausfall während der Reparaturzeit bzw. bei Totalschaden, unter der Berücksichtigung der Wiederbeschaffungszeit in Höhe des Tagesgrundpreises und 100 km Fahrleistung, es sei denn, der Mieter weist einen wesentlich geringeren Schaden nach.

2. Haftung des Mieters mit zusätzlicher Haftungsreduzierung

Die Vereinbarung einer Haftungsreduzierung erfolgt durch die Eintragung derselben mit der entsprechenden Selbstbeteiligung auf der Vorderseite des Vertrages bei Abschluss desselben. Die mündliche oder telefonische Vereinbarung einer Haftungsreduzierung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei Abschluss einer Haftungsreduzierung entfällt eine Haftung des Mieters gemäß Abschnitt IV, Ziffer 1 dieser Mietbedingungen.

Wichtig!

3. Ausschluss der Haftungsreduzierung

- Der Mieter haftet – auch bei Ausschluss der Haftungsreduzierung – weiterhin im vollen Umfang für alle Schäden, wenn er eine der auferlegten Vertragspflichten gem. Abschnitt II dieses Vertrages schuldhaft nicht beachtet, insbesondere bei Unfällen, die er selbst oder Dritte schuldhaft verursacht haben und er es versäumt, die Polizei hinzuzuziehen, da sich hieraus die einzig objektive Überführungsmöglichkeit des Schadenshergangs ergibt und insbesondere bei Unfallflucht.
- Hat der Mieter oder sein Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, insbesondere unter Alkohol- oder Drogeneinfluss, so haftet der Mieter in voller Höhe für den der Vermieterin entstandenen Schaden und zwar auch dann, wenn er eine Haftungsreduzierung vereinbart hat.
- Die Haftungsreduzierung entfällt auch bei vertragswidriger Überschreitung der Mietdauer. Der Mieter haftet deshalb für alle Schäden, die sich nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietdauer ereignen in voller Höhe, es sei denn, er weist nach, dass ihn hieran kein Verschulden trifft.

Zusatz für LKW

- Bei der Vermietung eines LKW haftet der Mieter auch bei Haftungsbefreiung voll für alle Schäden am Aufbau (Spiegel, Plane, Koffer, Spriegel, Hebebühne) wegen Nichtbeachtung der Aufbauabgabe und für alle Ladegutschäden (ungenügender Verschluss oder ungenügendes Verstauen), für die übrigen Schäden in Höhe der Angaben in der derzeit gültigen Preisliste für LKW.

V. Pflichten und Haftung der Vermieterin

1. Wird während der Mietzeit ohne Verschulden des Mieters eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, darf der Mieter eine Vertragswerkstatt bis zum Kostenbetrag von 50,- € ohne weiteres - wegen größerer Reparaturen hingegen nur mit Einwilligung der Vermieterin - beauftragen. Die Reparaturkosten trägt die Vermieterin, soweit der Mieter nicht nach Nr. IV dieser Bestimmung haftet.

2. Das Fahrzeug ist mit unbegrenzter Deckungssumme haftpflichtversichert. Das Fahrzeug ist teilkaskoversichert. Eine Vollkaskoversicherung besteht nicht. Für die durch die für das Fahrzeug abgeschlossene Haftpflichtversicherung etwa nicht gedeckten Schäden ist eine Haftung der Vermieterin ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Vermieterin oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen.

3. Bei gänzlicher oder teilweiser Nichterfüllung und Verzug haftet die Vermieterin auch bei einfachem Verschulden, allerdings nur bis zum zweifachen des zu erwartenden Mietpreises. Alle weitergehenden Ansprüche, gleichgültig ob sie auf Vertrag oder unerlaubte Handlung gestützt werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, der dem Mieter entstandene Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Vermieterin oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen.

VI. Reservierung

Reservierungen sind nur verbindlich bei schriftlicher Bestätigung durch den Mieter. Sie gelten nur für Preisgruppen, nicht für Fahrzeugtypen. Die Übernahme des Fahrzeuges hat bis spätestens 1 Stunde nach der vereinbarten Zeit zu erfolgen, danach ist die Vermieterin frei. Bei Stornierung des Mietvertrages werden mindestens 30% des vereinbarten Mietpreises fällig, wird der Vertrag weniger als 24 Stunden vor Mietbeginn storniert, ist der Komplettpreis gemäß Vertrag/Reservierung fällig. Dem Mieter wird ausdrücklich der Nachweis eines nicht vorhandenen oder niedrigeren Schadens / Wertminderung / Verlustes der Vermieterin gestattet.

VII. Persönliche Daten

Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten gespeichert werden und in den Fällen, die zur fristlosen bzw. vorzeitigen Kündigung des Mietvertrages führen, über einen zentralen Warning an Dritte weitergegeben werden.

VIII. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Hauptsitz der Vermieterin vereinbart, soweit

- der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- der Mieter Vollkaufmann i. S. §§ 1 und 4 HGB oder eine in § 38 Abs. 1 ZPO gleichgestellte Person ist.

Achtung!

Bei einem Unfallschaden am Mietfahrzeug muss vom Mieter in jedem Falle die Polizei benachrichtigt werden. Geschützt dies nicht, entfallen sämtliche Haftungsbeschränkungen. Bei der Anmietung eines LKW haftet der Mieter auch bei Haftungsbefreiung voll für alle Schäden am Aufbau.